

Kirchbauverein der Stadtkirchengemeinde Hersbruck

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kirchbauverein der Stadtkirchengemeinde Hersbruck“. Er hat seinen Sitz in Hersbruck. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion (durch Erhaltung der Stadtkirche Hersbruck als Gebetsstätte), sowie die Förderung der Kunst (durch Erhaltung der in der Stadtkirche vorhandenen Kunstwerke). Hierzu unterstützt der Verein die Evangelisch-Lutherische Stadtkirchengemeinde bei der Renovierung, Unterhaltung und Ausstattung der Stadtkirche und der in ihr vorhandenen Kunstwerke mit Rat und Tat. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Beiträge, Spenden und sonstige Leistungen, die der Verein der Stadtkirchengemeinde dafür zur Verfügung stellt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen (mit Ausnahme von Erstattungen notwendiger, vom Vorstand

genehmigter Auslagen) aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Rückzahlung und keine sonstigen Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und bereit ist, den Verein und seine satzungsgemäßen Zwecke zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beantragung der Aufnahme beim Vorstand, der über den Aufnahmeantrag entscheidet, und durch Zahlung des ersten regelmäßigen Beitrags. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b. durch freiwilligen Austritt aufgrund schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende,
 - c. durch Ausschluss im Fall eines groben Verstoßes gegen das Vereinsinteresse und/oder wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und ist vom Vorstand drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform, zu senden an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds, einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Durch Beschluss des Vorstands kann die Einladungsfrist hierbei bis auf sieben Tage abgekürzt werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig, auch bei der Stimmrechtsausübung. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussfassung und Wahlen wird offen abgestimmt. Geheim wird abgestimmt, wenn ein Mitglied des Vereins dies beantragt.

4. Der bzw. die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der bzw. die 2. Vorsitzende, sonst ein anderes von dem bzw. der Vorsitzenden beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - b. Beschlussfassung über die Satzung des Vereins und deren Änderung,
 - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - d. Entgegennahme des Kassenberichts und des Haushaltsplans,
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - g. Beschlussfassung über die Fördermöglichkeiten,
 - h. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins und seiner Aufgaben,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Über jede Mitgliederversammlung des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a. der bzw. dem Vorsitzenden,
 - b. der bzw. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin,
 - d. dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin,
 - e. bis zu zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer,
 - f. einem der hauptamtlichen Geistlichen der Stadtkirchengemeinde.
2. Die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 1. lit. a. bis e. werden von der Mitgliederversammlung des Vereins in gesonderten Wahlgängen mit einfacher

Mehrheit für die Dauer von drei Jahren aus der Reihe der Vereinsmitglieder gewählt („gekorene Vorstandsmitglieder“). Das Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1. lit. f. wird vom Kirchenvorstand der Stadtkirchengemeinde Hersbruck ebenfalls für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der hauptamtlichen Geistlichen der Stadtkirchengemeinde bestimmt („geborenes Vorstandsmitglied“). Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl bzw. zur Neubestellung eines Vorstands im Amt. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sollen Mitglieder des Kirchenvorstands der Stadtkirchengemeinde sein.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die beiden Vorsitzenden und den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsbefugt ist.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1. lit. a. bis e. aus dem Verein aus, so erlischt sein Vorstandsamt mit sofortiger Wirkung. Erlischt ein Vorstandsamt oder tritt ein Mitglied von seiner Funktion im Vorstand zurück, ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu berufen, soweit es sich um ein gekorenes Vorstandsmitglied handelt. Bei dem geborenen Vorstandsmitglied hat unverzüglich eine Neubestellung durch den Kirchenvorstand der Stadtkirchengemeinde zu erfolgen; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt dieses Vorstandsamt unbesetzt und ruhen dessen satzungsmäßigen Befugnisse.

5. Der Vorstand des Vereins hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- d. Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.

6. Der Vorstand des Vereins tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem bzw. bei der Vorsitzenden oder bei der bzw. bei dem stellvertretenden Vorsitzenden beantragt wird.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Über jede Vorstandssitzung des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 7

Die Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Sie haben die Aufgabe, die Kassen- und Buchführung des Vereins mindestens einmal jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Beschlussfassung durch zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen gelten die für die Beschlussfassung in dieser Satzung getroffenen Regelungen. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern mit der Einladung zu einer dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtkirchengemeinde Hersbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 7. April 2016 beschlossen und ist mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.